

inside P)

Das Preslmayr-Team

Mit 31. Jänner 2013 sind unsere Gründungspartner **Karl Preslmayr** und **Florian Gehmacher** in den Ruhestand getreten. Wir danken ihnen für die vielen Jahre ausgezeichneter Partnerschaft und die vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen, die wir als eingespieltes Team weiterhin für unsere Klienten einsetzen werden. Dieses Team ist ein Mix aus erfahrenen Juristen, die teilweise seit über 20 Jahren bei Preslmayr tätig sind, und jungen Anwältinnen und Anwälten, unterstützt von einer hochqualifizierten Kanzlei-Mannschaft. Wir freuen uns auf die gewohnt gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Klienten.



P) PRESLMAYR
RECHTSANWÄLTE

2013 ändert sich das österreichische Kartellrecht



2013 ändert sich das österreichische Kartellrecht

Am 1.3.2013 tritt das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz in Kraft. Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln eine lange Diskussion wider und wurden auch von aktuellen Kartellfällen beeinflusst. Der Trend zu vermehrten überraschenden Hausdurchsuchungen, sogenannten „dawn raids“, und anderen auf die Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen gerichteten Aktivitäten der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) könnte weiter verstärkt werden.

1. Die **Bagatellregelung** wird geändert. Abweichend von der bisherigen Rechtslage werden Vereinbarungen, die die Festsetzung der **Verkaufspreise, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes und die Aufteilung der Märkte** bezwecken, nun unabhängig von den Marktanteilen der involvierten Unternehmen vom Gesetz erfasst.
2. Die Regeln über die Vermutung einer **marktbeherrschenden Stellung** werden um Definitionen der **gemeinsamen Marktbeherrschung** ergänzt.
3. Im **Zusammenschlussverfahren** erhält der Anmelder die Möglichkeit, eine Verlängerung der vierwöchigen Prüfungsfrist auf sechs Wochen zu begehren. Dies könnte nützlich sein, um Prüfungsverfahren vor dem Kartellgericht zu vermeiden.
4. Gegen den **Kronzeugen** werden ohne Strafdrohung Feststellungsverfahren geführt werden können.
5. Die **Regeln über die Bemessung der Geldbußen** werden den diesbezüglichen Leitlinien der Europäischen Kommission weiter angeglichen.
6. Die BWB wird dazu angehalten, Anträge auf **Verhängung einer Geldbuße** ausführlicher zu begründen.
7. Das Kartellgericht hat rechtskräftige Entscheidungen über die Abstellung oder Feststellung einer Zuwiderhandlung, die Verhängung einer Geldbuße, die Prüfung eines Zusammenschlusses oder die Anordnung nachträglicher Maßnahmen im Zusammenschlussverfahren **in der Ediktsdatei zu veröffentlichen**. Die Veröffentlichung soll unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Entscheidungsinhaltes einschließlich der verhängten Sanktion erfolgen.
8. Anträge beim Kartellgericht auf Feststellung vergangener Verstöße zur **Vorbereitung von Zivilklagen** werden ausdrücklich zugelassen. Dies soll die private Durchsetzung des Wettbewerbsrechts fördern.
9. Besondere Regelungen über „Follow-On“-**Schadenersatzklagen** werden erlassen, darunter die Möglichkeit, Schadenersatzverfahren für die Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde zu unterbrechen, die Bestimmung der ausdrücklichen **Bindung des Zivilgerichts an die rechtskräftige Entscheidung der Wettbewerbsbehörde** und, was für die Praxis besonders wichtig ist, die Hemmung der

Verjährung für Schadenersatzansprüche für die Dauer eines wettbewerbsbehördlichen Verfahrens plus weiteren sechs Monaten nach dessen Beendigung.

10. Ein gänzlicher Erlass der Geldbuße für einen **Kronzeugen** soll auch noch möglich sein, wenn die BWB bereits Kenntnis von einem Verstoß gehabt hat, sofern er Informationen erteilt oder Beweismittel vorgelegt hat, die es der BWB ermöglichen, unmittelbar einen Bußgeldantrag beim Kartellgericht zu stellen.
11. Die BWB erhält das Recht, vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie von **allen Beschäftigten oder Vertretern** des Unternehmens – natürlich nicht von dessen Rechtsanwälten – **Erläuterungen** zu Sachverhalten oder Unterlagen zu **verlangen**, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlung im Zusammenhang stehen.
12. Die BWB bekommt die Möglichkeit, mittels Bescheid **Auskünfte zu verlangen** und bei Nichtbefolgung Strafen zu verhängen. Das dagegen mögliche Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ist erstmals eine echte Entscheidungsbefugnis der BWB.
13. Bei **Hausdurchsuchungen**, die nach wie vor durch das Kartellgericht anzuordnen sind, ist die BWB befugt, für die Dauer der Hausdurchsuchung **Räumlichkeiten zu versiegeln** und sogar **Beweismittel zu beschlagnahmen**. Letzteres übersteigt sogar die Befugnisse der Europäischen Kommission und könnte erhebliche Auswirkungen auf die durchsuchten Unternehmen haben: Man denke etwa an die mögliche Beschlagnahme der gesamten EDV!

14. Bei der Durchsuchung von Unterlagen besteht anders als bisher eine Einspruchsmöglichkeit nur mehr in äußerst geringem Ausmaß, dies selbst dann, wenn elektronische Daten in sehr großem Umfang kopiert werden.

Die Änderungen der Bagatellregelung und die Bestimmungen über Schadenersatzklagen auf der Grundlage von Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden sind **nur auf solche Kartelle und Verstöße anwendbar**, die nach dem 28. Februar 2013 erfolgen.

Fazit: Ab 1.3.2013 werden weitaus mehr Fälle als bisher vom österreichischen Kartell- und Missbrauchsverbot erfasst; gleichzeitig werden die Befugnisse der BWB bei der Untersuchung von möglichen Wettbewerbsverstößen erheblich erweitert und „Follow-On“-Schadenersatzklagen erleichtert. Unternehmen sind daher gut beraten, effektive Compliance-Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu überlegen.



Weitere Informationen zum Thema

Mag. Dieter Hauck
Rechtsanwalt und Partner

hauck@preslmayr.at



Weitere Informationen zum Thema

Dr. Esther Hold
Rechtsanwältin und Partnerin

hold@preslmayr.at